

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Ausgabedatum: 28.01.2009
Überarbeitet am: 09.11.2020

Seite 1 von 9

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung: Q-FLASH® ret (L)

Handelscode: 2004-1036

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Betonzusatz

Nicht empfohlene Verwendung: Daten nicht vorhanden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Concretum Construction Science AG, Steinackerstrasse 56, 8302 Kloten

Verantwortlicher: sicherheit@concretum.com

1.4 Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum: 145 (innerhalb der Schweiz)
+41 44 251 51 51 (aus dem Ausland)
Concretum Construction Science AG: +41 44 445 13 46
www.concretum.com

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2009 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
3.3	Schwere Augenschäden/ Augenreizungen	(eye Irrit. 2)	H319

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2009 (CLP)

Piktogramm

GHS07



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlicher Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen

Besondere Regelungen gemäss Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgende Änderungen:

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Kein Inhaltsstoff PBT/ vPvB ist vorhanden
Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

N.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:	CAS-Nr.	Konzentration	Summenformel	Molmasse
	5949-29-1	<50%	C ₆ H ₈ O ₇ · H ₂ O	210.1 g/mol

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen

Nach Inhalation

Frischlufzufuhr. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Seife und reichlich Wasser waschen. Kontaminierte Kleider ausziehen und vor dem nächsten

Gebrauch waschen. Nach Augenkontakt

Augen in geöffnetem Zustand sofort mit viel Wasser ausspülen. Das Ausspülen für mindestens 15 Minuten fortsetzen. Bei anhaltender Irritation einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen (bei wiederholter Exposition Zahnerosion möglich). Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

Abschnitt 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, CO₂, Pulver, Wasserdampf. Feuerlöschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine

Abschnitt 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen

Persönliche Sicherheitsausrüstung verwenden (siehe auch Kapitel 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in grossen Mengen in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgut, Universalbinder, Penta 77) aufnehmen.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Kein Essen, Trinken und Rauchen während der Verarbeitung des Produktes. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden und ein direktes Einatmen der Dämpfe vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung bei konstanten Temperaturen zwischen 5 °C und 30 °C an einem trockenen und belüfteten Ort. Direkte Sonneneinstrahlung und starke Erwärmung vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Keine Daten verfügbar.

Relevante DNEL/DMEL-/PNEC und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	0.44 mg/l	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0.044 mg/l	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
PNEC	1.000 mg/l	Kläranlage	Kurzzeitig (einmalig)
PNEC	34.6 mg/l	Süßwassersediment	Kurzzeitig (einmalig)
PNEC	3.46 mg/l	Meeressediment	Kurzzeitig (einmalig)
PNEC	33.1 mg/l	Boden	Kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmassnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Atemschutz Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen nach EN374 geprüfte Chemikalien Schutzhandschuhe

Art des Materials NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke > 0.11 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: > 480 Minuten (Permeationslevel:6)

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Arbeitskleidung.

Abschnitt 9: Physikalisch-chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Aggregatzustand | flüssig |
| b) Farbe | farblos |
| c) Geruch | charakteristisch |
| d) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: | N.A. |
| e) Siedepunkt: | ca. 100°C. |
| f) Entzündbarkeit: | N.A. |
| g) Untere und obere Explosionsgrenze: | N.A. |
| h) Flammpunkt: | N.A. |
| i) Zündtemperatur: | N.A. |
| j) Zersetzungstemperatur: | > 170 °C |
| k) pH-Wert: | 0.5-2.5 bei 20°C. |
| l) Kinematische Viskosität | 90-120 mm ² /s |
| m) Löslichkeit: | Vollständig mischbar mit Wasser. |
| n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser: | N.A. Produkt ist ein Gemisch |
| p) Dichte: | 1.230 +- 0.05 kg/L bei 20 °C. |
| q) Relative Dampfdichte: | N.A. |
| r) Partikeleigenschaften: | N.A. |

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Basen, Metalle

10.4 Zu vermeinende Bedingungen

Vor Wärme schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennung infolge eines Grossbrands kann zur Bildung von CO führen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	5.400 mg/l	Maus	ECHA
dermal	LD50	>2.000 mg/l	Ratte	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als Hautätzend einzustufen. Ist als Hautreizend einzustufen

Schwere Augenschädigungen/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizungen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als Keimzellmutagen, karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholter Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

Keine Daten vorhanden

Bei Augenkontakt

Reizt die Augen

Bei Einatmen

Leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant

Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäss 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositionsdauer
LC50	440 mg/l	Fisch	ECHA	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositionsdauer
LC50	1.535 mg/l	Wirbellose Wasserwesen	ECHA	24 h

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.
Theoretischer Sauerstoffbedarf: 750 mg/g
Theoretischer Kohlendioxid: 1.257 mg/g
Biochemischer Sauerstoffbedarf: 526 mg/g bei 5h

Prozess	Abbaurrate	Zeit
Biologisch/abiotisch	98%	2 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

RS 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
RS 814.600 Technische Verordnung über Abfälle (VeVA)
RS 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassene Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen.
Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Wenden Sie sich an ein örtlichen Entsorgungsdienst.

Produkt

Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verunreinigen Sie keine Teiche, Wasserwege oder Gräben mit Chemikalien oder gebrauchten Behältern. An einen autorisierten Entsorgungsdienst senden.

Verpackung

Restentleerte Behälter sind einer dafür geeigneten Verwertung zuzuführen (z.B. Container-Recycling).

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach der den Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer

N.A.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3 Transportgefahrenklasse

N.A.

14.4 Verpackungsgruppe

N.A.

14.5 Umweltgefahren

N.A.

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

N.A.

Strassen- und Eisenbahntransport (ADR-RID)

N.A.

Lufttransport (IATA)

N.A.

Seetransport (IMDG)

N.A.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

N.A.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)**
Nicht gelistet
- **Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)**
Nicht gelistet
- **Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)**
Nicht gelistet

- **Beschränkungen gemäss REACH, Titel VIII**
Keine
- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC-Kandidatenliste**
Nicht gelistet
- **Seveso Richtlinie (2012/18/EU (Seveso III))**
nicht zugeordnet
- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)-Anhang II**
Nicht gelistet
- **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstoffreisetzungs- und – verbringungsregisters (PRTR)**
nicht gelistet
- **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**
Nicht gelistet
- **Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**
Nicht gelistet
- **Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**
Nicht gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibung der Abkürzungen
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
ADR	Europäisches Übereinkommen über die die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
CAS	Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Keinnzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CMR	Krebserzeugend, erbgutverändert oder fortpflanzungsgefährdend
DGR	Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter
DMEL	Derived Minimal Effect Level
DNEL	Derived No-Effect Level
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA	International air transport association

IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations for the air transport
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
MARPOL	Marine Pollutant
NLP	No-Longer Polymer
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die international Eisenbahnförderung gefährlicher Güter
SVHC	Substance of Very High Concerns
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren auf unserem Wissen zum Zeitpunkt der Publikation. Die Informationen sind für eine Sicherheits- und Gesundheitsbeurteilung durch eine Fachperson des Anwenders vorgesehen. Unabhängig davon sind die geltenden nationalen oder lokalen Vorschriften einzuhalten. Eine Übertragbarkeit auf andere Produkte oder auf andere Substanzen, welche mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Produkt vermischt worden sind, ist nicht gegeben.
